

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00052 vom 16. April 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00052

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00052 du 16 avril 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00052 del 16 aprile 2019

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 19 65, war zuletzt seit dem 1. Februar 2007 als Senior Client Relationship Manager bei der Y.____ AG angestellt (Urk. 7/16). Über ihre Arbeitgeberin war sie bei der Visana Services AG

durch Kollektivvertrag gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegen Lohnausfall bei Krankheit versichert (vgl. Urk. 7/3).

E. 1.2

Die Versicherte erkrankte an einer Multisystematrophie vom Parkinson-Typ (MSA-P), weswegen ihr ab dem 11. Juli 2016 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde (Urk. 7/

E. 1.3

Mit Verfügung vom 1. Dezember 2017 sprach die IV-Stelle der Versicherten ab dem 1. Juli 2017 eine ganze Invalidenrente (à Fr. 1'442.--) samt zweier Kinderrenten (à je Fr. 577.--) zu und hielt fest, mit der Nachzahlung von Fr. 12'980.-- für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 2017 werde ein Betrag von Fr. 5'768.-- verrechnet, welcher an die Visana Services AG auszubezahlen sei (Urk. 2 = 7/49). 2.

Gegen die Verfügung vom 11. Dezember 2017 erhob die Visana Services AG mit Eingabe vom 21. Dezember 2017 (Urk. 1) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die angefochtene Verfügung sei insofern abzuändern, als der geltend gemachte Betrag von Fr. 9'580.35 in vollem Umfang zur Verrechnung zuzulassen und an sie auszubezahlen sei. Die IV-Stelle schloss am 15. Februar 2018 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Davon wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 23. Februar 2018 Kenntnis gegeben, mit welcher auch X.____ zum Prozess beigelegt und zur Stellungnahme aufgefordert wurde (Urk. 8). Mit Verfügung vom 25. April 2018 wurde den Parteien mitgeteilt, dass sich die Beigeladene nicht habe

vernehmen lassen (Urk.

10).

Auf die einzelnen Ausführungen in den Rechtsschriften und die im Beschwerdeverfahren neu eingereichte Unterlage (Urk. 3/2) wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). 2.

Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vor schussleistungen erbracht haben, können verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) . Die bevor schussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Renten anmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen (Art. 85 bis

Abs. 1 der Verordnung über die Invaliden versicherung; IVV) .

Als Vorschussleistungen gelten (Abs. 2) : a.

freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rücker stattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat; b.

vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann.

Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden (Abs. 3) . 3.

Es ist strittig und zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin nicht nur Fr. 5'768.-- , sondern den gesamten geforderten Betrag von Fr. 9'580.35 von den der Versi cher ten zustehenden Rentennachzahlungen zwecks Verrechnung an die Beschwer d eführerin auszuzahlen hat (Urk. 1, 2 und

E. 5

). Die Visana Services AG erbrachte darauf Taggeld leis tungen (Urk. 7/6/1) . Im November 2016 reichte sie bei der Sozialver siche rungs anstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die Anmeldung der Versicherten zum Leis tungsbezug mit diversen Beilagen ein (Urk. 7/1, 7/5 -6 und 7/7) . Überdies stellte sie einen Verrechnungsantrag

bezüglich Nachzahlungen der Invalidenversiche rung (Urk. 7/3) . Mit Vorbescheid vom 11. September 2017 stellte die IV-Stelle der Versicherten eine ganze Invalidenrente ab dem 1 1. Juli 2017 in Aussicht (Urk. 7/27).

Am 4. Dezember 2017 bezifferte d ie Visana Services AG ihre Verrech nungsforderung

auf Fr. 9'580.35 und legte ihre Überentschädigungsberechnung für die Zeit vom 1 1. Juli bis zum 3 1. Oktober 2017 dar (Urk. 7/48).

E. 5.2

). 4. 3

In der Folge hat die Beschwerdeführerin unbestritten die vertraglich vereinbarten Vorschussleistungen erbracht (vgl. Urk. 7/48) , für welche ein eindeutiges Rück

forderungsrecht infolge der Rentennachzahlung vereinbart wurde (Urk. 7/1 und Art. 17.2 AVB) . 4.4

Die Beschwerdegegnerin vertrat indessen die Auffassung, die Kinderrenten seien keiner Verrechnung zugänglich, da sie dem Unterhalt des Kindes dienten und nicht den Einkommensausfall der versicherten Person deckten (Urk.

E. 6

S. 1) , entgegenzuhalten, dass das Sozialversicherungsrecht bei der Festsetzung seiner Leistungen keine Bestimmung zur Koordination mit dem Unterhaltsrecht kennt. Die Kinderrenten in der IV werden schematisch festgesetzt. Die Frage, wie hoch der Unterhaltsbedarf des Kindes ist, spielt dabei ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob der unterhaltspflichtige Elternteil mit den ihm verbleibenden Leistungen seinen eigenen Unterhaltsbedarf decken kann (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 8C_630/2018 vom 12. Februar 2019 E. 5.2.2 mit Hinweisen). Bei den Kinderrenten handelt es sich nicht um einen eigenen Anspruch des Kindes, sondern um einen kinderbedingten Rentenzuschlag auf der Stammrente des rentenbeziehenden Elternteils, weshalb es sich auch um eine personell kongruente Leistung handelt (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesgerichts 8C_630/2018 vom 12. Februar 2019 E. 5.2.3 mit Hinweisen). 4.6

Es bleibt zu berücksichtigen, dass die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2017 , in welchem die Vorschussleistung erbracht wurde, lediglich Fr. 9'546.60 – und nicht wie von der Beschwerdeführerin angenommen Fr. 9'580.35 – beträgt (vgl. Urk. 2 S. 2 ; [Fr. 1'442.-- + Fr. 577.-- + Fr. 577. --] x 3 + [Fr. 1'442.-- + Fr. 577.-- + Fr. 577.--] : 31 x 21 = 9'546.60). 4.7

Aus dem Gesagten folgt, dass eine Verrechnung der Vorschussleistung mit der Nachzahlung (für die Stammrente und die Kinderrenten) für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2017 im Betrag von Fr. 9'546.60 zulässig ist . Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung entsprechend abzuändern. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 1. Dezember 2017 insofern abgeändert, dass ein Betrag von Fr. 9'546.60 mit den Nachzahlungen von Fr. 12'980.-- verrechnet wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Visana Services AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - X.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin GrünigGohl Zschokke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.